



**Protokollauszug
6. Sitzung vom 23. März 2015**

**68/2015 31.04 Berufswahlschule Limmattal
Anstellungs- und Besoldungsreglement, Änderungsantrag**

A. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 20. Januar 2015 beantragt die Schulkommission der Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal) gestützt auf Art. 15 lit. c der Zweckverbandsstatuten den Gemeindevorsteher-schaften der Verbandsgemeinden eine Änderung des Anstellungs- und Besoldungsreglements der BWS Limmattal vom 25. Juni 2014.

B. Änderung des Anstellungs- und Besoldungsreglements

Mit dem Antrag nimmt die Schulkommission das Anliegen von sechs Lehrpersonen des berufspraktischen Unterrichts an der BWS Limmattal auf. Diese stellten mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 der Schulkommission einen Antrag auf Änderung von Ziffer 2.1. des Anstellungs- und Besoldungsreglements, welche die Einreihung und Lohnklassen von Schulleitung und Lehrpersonen bestimmt. Angestrebt wird ein Kategorienwechsel der Lehrpersonen, welche den berufspraktischen Unterricht erteilen. Sie sollen von der bisherigen Kategorie 3 neu der Kategorie 4 zugeteilt werden und damit den Lehrpersonen, die den allgemeinbildenden Unterricht erteilen, gleichgestellt werden.

Ziffer 2.1. (*bisher*)

Funktion	Kategorie	Berechnungsbasis	Mehrstunden
Schulleiter/-in	V (LR 12 02; Klasse 21 PVO)	28 Lekt./Woche = 42h/Woche	1/28
Allgemeinbildender Unterricht: Sekundarstufen-/Theorie- /Fachlehrpersonen Handarbeit / Hauswirtschaft	IV (LR 12 01 / 11 01; Klasse 20 PVO)	28 Lekt./Woche	1/28
Berufspraktischer Unterricht: Werk-/Fachlehrpersonen	III (LR 10 01 / 09 04; Klasse 19 PVO)	28 Lekt./Woche	1/28

Ziffer 2.1 (neu)

Funktion	Kategorie	Berechnungsbasis	Mehrstunden
Schulleiter/-in	V (LR 12 02; Klasse 21 PVO)	28 Lekt./Woche = 42h/Woche	1/28
Allgemeinbildender Unterricht: Sekundarstufen-/Theorie- /Fachlehrpersonen Handarbeit / Hauswirtschaft Berufspraktischer Unterricht: Werk-/Fachlehrpersonen	IV (LR 12 01 / 11 01; Klasse 20 PVO)	28 Lekt./Woche	1/28

Die Lehrpersonen begründen ihren Antrag mit den neu definierten Anforderungen an die Lehrpersonen des berufspraktischen Unterrichts im Zuge der Harmonisierung der Berufswahlschulen. Eine Unterscheidung zwischen dem allgemeinbildenden Unterricht und dem berufspraktischen Unterricht sei deshalb nicht mehr angemessen. Die anderen Berufswahlschulen des Kantons Zürich hätten den Schritt zu einer neuen Einreihung bereits vor einiger Zeit vollzogen. Die Schulkommission unterstützt diese Begründung.

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 erliess der Kanton eine neue Regelung für die Berufsvorbereitungsjahre. Dabei wurden die bisher der Sekundarstufe I zugeordneten Berufsvorbereitungsjahre neu der Sekundarstufe II angegliedert. Zusätzlich erliess der Bildungsrat gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes die Verordnung über die Anforderungen an die Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren. Während die Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I verfügen müssen, definiert § 1 der Verordnung, dass die Lehrpersonen des berufspraktischen Unterrichts über eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten, verfügen müssen. Zusätzlich wird mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet, mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden sowie eine umfassend definierte berufspädagogische Bildung (600 bzw. 300 Lernstunden je nach haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit) verlangt. Lehrpersonen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, können nur mit Zustimmung des Mittel- und Berufsbildungsamtes eingesetzt werden.

Mit diesen Anforderungsvoraussetzungen ist gewährleistet, dass an der Berufswahlschule sowohl die Lehrpersonen des berufspraktischen wie auch jene des allgemeinbildenden Unterrichts angemessen ausgebildet sind. Da beide Gruppen die gleichen Schülerinnen und Schüler betreuen und die gleichen Aufgaben und Arbeiten im Team übernehmen, ist eine Unterscheidung bei den Lohnkategorien nicht mehr begründbar. Ein Blick in die Regelungen der anderen Berufswahlschulen im Kanton zeigt auch, dass die BWS Limmattal mit der bis anhin statuierten Unterscheidung eine Ausnahme darstellt.

Da nur im Ausnahmefall Lehrpersonen zugelassen werden, welche über keine pädagogische Ausbildung verfügen (in der Regel werden sie sich nachqualifizieren müssen), ist auch die bis anhin darauf gestützte Begründung der unterschiedlichen Einreihung hinfällig. Die Statuten der BWS Limmattal sehen zudem vor, dass solche Lehrpersonen tiefer einzustufen sind als die ausgebildeten Lehrpersonen (Ziffer 2.3.5). Daran ist festzuhalten.

C. Kosten

Die Schulkommission legt die finanziellen Folgen der Änderung ausführlich dar. Der geplante Kategorienwechsel für die sechs betroffenen Lehrpersonen hätte jährlich wiederkehrende Mehrausgaben von ca. Fr. 56'060.00 (Stand November 2014) zur Folge (ohne Berücksichtigung der Sanierungsbeiträge BVK). Basierend auf den Schülerzahlen per Ende 2013 und gestützt auf den in den Statuten der BWS Limmattal festgelegten Kostenverteiler hätte die Stadt Schlieren jährlich ca. Fr. 18'020.00 mehr zu tragen. Vorgesehen ist, den Kategorienwechsel innert zweier Jahren zu realisieren. In einem ersten Schritt fände per 1. Januar 2016 der Kategorienwechsel mit zwei Stufen tiefer als bisher statt.

Im zweiten Schritt würden die Lehrpersonen per 1. Januar 2017 auf jene Stufe erhöht, in welcher sie wären, wenn kein Kategorienwechsel stattgefunden hätte.

D. Rechtliches

Die Statuten des Zweckverbands BWS Limmattal sehen kein Antragsrecht der Lehrpersonen für Geschäfte des Zweckverbands vor. Die Schulkommission war deshalb nicht verpflichtet, das Anliegen auf Einordnung in eine höhere Lohnkategorie entgegenzunehmen und darüber einen formellen Beschluss zu fassen. Da die Schulkommission das Anliegen der Lehrerschaft aber unterstützt, kann und muss sie die vorgesehene Änderung der Besoldungsverordnung den Gemeindevorsteherschaften zur Genehmigung vorlegen (Art. 15 lit.c in Verbindung mit Art. 18 lit. e und Art. 19 Abs. 1 Statuten der BWS Limmattal). Ein den Gemeindevorsteherschaften unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat (Art. 16 Statuten der BWS Limmattal).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Antrag der Schulkommission der Berufswahlschule Limmattal vom 20. Januar 2015 auf Änderung von Ziffer 2.1. des Anstellungs- und Besoldungsreglements vom 25. Juni 2014 wird zugestimmt.
2. Der mit der Änderung einhergehende jährliche Mehraufwand wird zur Kenntnis genommen.
3. Mitteilung an
 - Präsident Schulkommission BWS Limmattal, Schöneeggstrasse 36, 8953 Dietikon
 - Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf
 - Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Finanzen und Informatik
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.